

weltanschauliche und methodische Fundament der m. S. ist der dialektische und historische Materialismus, auf dessen Grundaussagen sie sich stützt. Während jedoch der historische Materialismus die Gesellschaft als Ganzes - und darin eingeschlossen Staat und Recht - untersucht, bilden Staat und Recht als spezifische gesellschaftliche Erscheinungen das Forschungsobjekt der m. S. Die m. S. wurde zuerst in der Sowjetunion systematisch entwickelt. Ihre Aufgabe in den sozialistischen Ländern ist es, wissenschaftliche Grundlagen zur effektiven Leitung und zum wirksamen Schutz des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus mit Hilfe des Staates und des Rechts erarbeiten zu helfen sowie einen Beitrag zur ideologisch-weltanschaulichen Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten zu leisten; besonders gilt das im Hinblick auf die Entwicklung eines sozialistischen -> *Staatsbewußtseins* und -> *Rechtbewußtseins*. Alle diese Aufgabenstellungen bilden eine Einheit; die eine ist ohne die andere nicht wirksam. Die m. S. bildet ein System verschiedener Disziplinen. Die Klassifizierung dieser Disziplinen kann nach verschiedenen Kriterien erfolgen. So beispielsweise nach dem Grad der Allgemeinheit der zu erforschenden objektiven Gesetze des Staates und Rechts sowie dem Gegenstandsbereich der einzelnen Disziplinen oder nach dem Erkenntnisziel der einzelnen Disziplinen. Eine Einteilung der juristischen Disziplinen nach dem zuerst genannten Kriterium ist vor allem wichtig, um den Geltungsbereich der theoretischen Aussagen zu ermitteln, die von den einzelnen Disziplinen gemacht werden. Teilt man die Disziplinen nach dem zuletzt genannten Kriterium ein, dann unterscheidet man die theoretischen Grundlagendisziplinen von den angewandten Disziplinen. Üblicherweise werden die Disziplinen der Staats- und Rechtswissenschaft nach dem Grad der Allgemein-

heit der zu erforschenden objektiven Gesetze und dem Gegenstandsbereich eingeteilt. Danach werden unterschieden: a) marxistisch-leninistische -> *Staats- und Rechtstheorie*. Sie erforscht die allgemeinen (grundlegenden) objektiven Gesetze der Entstehung, der Entwicklung, der Struktur und des Funktionierens von Staat und Recht. Ebenso hat sie die Aufgabe, die Staats- und Rechtswissenschaft selbst, ihre Entwicklung, Struktur und Funktion zu untersuchen. Ferner ist die m. S. ihrem Gegenstand entsprechend Lehre von den allgemeinen juristischen Methoden; b) marxistisch-leninistische Staats- und Rechtsgeschichtswissenschaft (-> *Staats- und Rechts geschichte*). Sie untersucht Staat und Recht in ihrer konkret-historischen Entwicklung innerhalb eines Landes, einer bestimmten Gesellschaftsformation oder in der Geschichte der Klassengesellschaft insgesamt; c) marxistisch-leninistische Rechtszweigwissenschaften, wie die Staatsrechts-, Verwaltungsrechts-, Wirtschaftsrechts-, Zivilrechts-, Arbeitsrechts-, Völkerrechtswissenschaft usw. Die Rechtszweigwissenschaften untersuchen die objektiven Gesetze einzelner Seiten und Bereiche des Staates und des Rechts. Sie untergliedern sich wiederum danach, ob' sie Rechtszweige des eigenen Staates oder ausländischer Staaten behandeln. Im Grenzbereich zwischen der m. S. und anderen Gesellschafts- und Naturwissenschaften entwickeln sich in immer stärkerem Maße spezielle juristische Disziplinen wie beispielsweise die forensische Psychologie und die Kriminalstatistik. Die Struktur der m. S. ist nicht feststehend; sie entwickelt sich nach den gleichen Gesetzen wie die Struktur der anderen Gesellschaftswissenschaften. Mit der wachsenden Rolle des Staates und des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft werden neue Disziplinen entstehen. Die weiter fortschreitende Differenzierung der Struktur der m. S. bedeutet aber